

Zeitschrift:	Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	14 (1916)
Heft:	7
 Artikel:	Zur Revision der eidgenössischen Vermessungsinstruktion
Autor:	Sprecher, A. v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-184094

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mesurer. Il convient de constater à cet égard (cfr. Feuille féd. 1915, vol. II, p. 798) que certains gouvernements cantonaux n'ont pas encore annoncé leurs anciennes mensurations dont quelques-unes pourraient sans doute être reconnues comme mensurations cadastrales. Toutefois, nous constatons que des mensurations de cette catégorie ont été annoncées durant l'exercice, soit diverses mensurations forestières du canton d'Unterwald-le-Bas et un certain nombre de mensurations communales du canton de Soleure. Les mensurations du canton d'Unterwald-le-Bas ont pu être approuvées dans l'exercice; celles de Soleure auront leur tour en 1916.

4^o Examens fédéraux des géomètres du registre foncier. La situation incertaine n'a pas permis de tenir en 1915 la session ordinaire des examens de printemps. En revanche, des examens théoriques et pratiques ont eu lieu à titre extraordinaire en automne 1915. 16 candidats ont subi avec succès les examens et obtenu le diplôme de géomètre du registre foncier.

Le nouveau règlement pour les examens, adopté le 14 juin 1913, est entré en vigueur le 1^{er} octobre 1915 avec les restrictions indiquées dans le rapport sur la gestion en 1913 et sous la réserve qu'en remplacement des examens théoriques supprimés en automne 1914 et au printemps 1915 une session d'examens théoriques aura lieu en 1916 d'après l'ancien règlement. En conformité du nouveau règlement, nous avons constitué les 5 et 29 octobre 1915 une nouvelle commission d'examens composée de 9 membres et de 3 suppléants.

Zur Revision der eidgenössischen Vermessungs-Instruktion.

Eine solche Revision kann nicht sorgfältig genug vorbereitet und vorbereitet werden, denn man muss sich doch gestehen, dass eine so baldige Abänderung nicht gerade den günstigsten Eindruck hinterlässt. Deshalb möchte ich empfehlen, dass der Zentralvorstand jemanden bezeichne, der alle positiven Vorschläge, die schon gemacht worden sind und noch folgen werden, zusammenstellt, damit sie später im Zusammenhang besprochen werden können.

Inzwischen erscheint es wünschenswert, dass die Diskussion über diese Revision noch weitergeführt und mit neuen Gedanken belebt werde. Dies veranlasst mich, heute nochmals auf zwei *fundamentale Punkte* der Instruktion zu verweisen, die schon bei den ersten Beratungen von einer kleinen Minderheit beanstandet wurden.

Art. 5 unter c sollte in folgendem Sinne erweitert werden: Instruktion III mit verminderten Genauigkeitsanforderungen auf Gebiete mit niedrigem Bodenpreis: auf grössere Komplexe von Staats-, Gemeinde- oder Korporations-Waldungen, -Weiden und -Alpen, ferner auf *private Wälder, Alpen, Voralpen, Maiensässen und dergl. und parzellierter Privatgüter von geringerem Wert als (z. B. 10 Rp. per Quadratmeter)*.

Für solche Gebiete kann und muss das Aufnahmsverfahren einfacher und billiger gestaltet werden, ist es ja doch schon vorgekommen, dass Eigentümer solchen geringen Boden der Gemeinde geschenkt haben, nur um keine Vermessungskosten bezahlen zu müssen. Bei der ersten Besprechung wurde zwar von massgebender Seite diese Vereinfachung *auch für Privatboden* in Aussicht gestellt, aber kein Artikel irgend eines Erlasses lässt diese Auffassung durchblicken.

Da würde eine Kombination von Präzisions-Tachymetrie mit Messtisch-Distanzmesser und Einschneiden vollkommen genügen.

Von den nachstehenden drei Punkten möchte ich den unter c als zweiten fundamentalen Revisionspunkt bezeichnen:

Art. 11. Zu vermarken sind:

a. Die Liegenschaftsgrenzen (Art. 1 der Grundbuchverordnung) *ausgenommen deutliche, aber unregelmässige Uferlinien von Gewässern in nicht sehr wertvollem Boden.*

c. Die öffentlichen Strassen und Wege *durch wertvolleren Boden. So weit sie indessen durch ganz minderwertigen Privatboden, ferner durch Staats-, Gemeinde- oder Korporationsboden führen, kann deren Vermarkung mit Bewilligung der Kantons- und Gemeindebehörden wegfallen.*

Art. 15, h. An Gewässern, die Uferbrüche veranlassen oder von Zeit zu Zeit ein neues Bett bahnen, *wo aber trotzdem der anliegende Boden wertvoll ist*, sind Hintermarken zu setzen . . .

Wenn also der Boden nicht sehr wertvoll ist, soll man mit den Hintermarken möglichst sparsam umgehen, denn im Wies-

und Ackerland sind sie Steine des Anstosses und Aergerisses und ganz weggeworfenes Geld, wenn sie nicht recht weit vom Ufer abstehen.

An wie vielen Orten schlängelt sich ein öffentlicher Weg oder eine Strasse einem Gewässer entlang oder durch Weiden und Wälder, die ebenso dem öffentlichen Gebrauche dienen, vielleicht sogar dem gleichen Eigentümer gehören oder wo jede Veränderung am Weg oder an der Strasse ohne jegliche Begrüssung, noch Entschädigung des anstossenden Eigentümers vorgenommen wird? Zu was soll da eine Vermarkung nützen, anders als zur Verteuerung der Vermessung? Gerade solche Strecken fressen unheimliche Haufen von Marksteinen und Zeichen weg, weil sie oft sehr krumm verlaufen, Stützmauern, Wandmauern etc. aufweisen.

Bei der Bewertung der dahерigen Ersparnisse kommen nicht nur die Steine und deren Satz, sondern auch die Mehrarbeit für deren Aufnahme in Betracht.

Nicht befreunden könnte ich mich dagegen mit gewissen veröffentlichten Vorschlägen, welche nur die reinen Grundbuchzwecke berücksichtigen wollen. Diese Teilung der Arbeit, wie z. B. die Weglassung jeglicher Höhenangaben, wäre eher eine Vermehrung als eine Verminderung der totalen Kosten. Dieselben sind sehr wertvoll für generelle Projekte verschiedenster Art: Trassierungen, Einteilungen, Ausgleichungen etc. und für die Gewinnung eines allgemeinen Bildes der Gegend. Hiezu aber ist eine *grosse* Genauigkeit der reine Luxus.

Allerdings wird man nach wie vor für einigermassen genauere Projekte das direkte Nivellement längs der Hauptrichtungslinie ausführen müssen und vielleicht die nächsten Polygonpunkte zur Kontrolle wegen Meterfehlern benützen. Wenn man also beim Messen der Polygonwinkel zugleich mit der Distanz auch den Höhenwinkel einfach an einer passenden Marke am Jalon einstellt und abliest, so bedeutet dies so gut wie keine Mehrarbeit, ebenso die Höhenrechnung, besonders wenn die Toleranz noch ein wenig erweitert würde, *bis etwa auf das Doppelte der jetzigen*, was für die genannten Zwecke noch vollkommen genügen würde.

Im fernern sollte als Regel aufgestellt werden, dass die gewöhnlichen Uebersichtspläne mit Hülfe der Polygonpunkte mit

Horizontalkurven versehen werden und *nur ausnahmsweise besondere Messungen hiefür stattfinden sollen*. In weitaus den meisten Gegenden wird es ganz leicht möglich sein, die Kurven von Auge so in die Pläne einzuzeichnen, dass die Kurven um nicht mehr als die *halbe Aequidistanz* falsche Höhe angeben. Dies würde praktisch vollkommen hinreichen.

Von manchen Verifikatoren wird den Kulturgrenzen und Zubehörden der Grundstücke viel zu viel Bedeutung beigelegt, namentlich zu grosse Genauigkeit bei der Aufnahme und in der Zeichnung verlangt. Es handelt sich dabei lediglich um verschiedene Auffassung und Anwendung des Art. 67 f. Auch da soll der Wert des Bodens und die Art der Abgrenzung mehr zu Rate gezogen werden; sehr oft hat es keine praktische Bedeutung, ob eine Kulturgrenze oder dergl. um 1 oder 2 Meter falsch eingezeichnet ist oder mittelst einer besonderen Konstruktionslinie haarscharf aufgenommen wurde.

Aehnliches gilt für die Plandoppel, über die die Instruktion sehr wenig sagt (vergl. Art. 129). Nachdem definitiv der Originalplan für die Nachführung, namentlich für die dazugehörige Flächenrechnung bestimmt worden ist, hat es praktisch absolut keinen Sinn, für die Plandoppel eine grosse Genauigkeit und feine Zeichnung zu verlangen. Das Archivexemplar hat ja nur den Zweck, das Bild des alten Zustandes jederzeit wiedergeben zu können, während für genaue Messungen, Rekonstruktionen und dergl. doch immer die Originalhandrisse verwendet werden, welche ja auch gut aufbewahrt werden. Ein zweites Plandoppel soll dem Grundbuchverwalter für seine Zwecke dienen, besonders zur Verständigung mit den Eigentümern, welch letztere sich bekanntlich am besten ausdrücken können, indem sie die Finger auf den Plänen spazieren führen. Hiezu ist es aber schade um jeden besseren Plan. Ein weiteres Exemplar werden wohl die meisten Gemeinden für ihre bautechnischen Zwecke, wie z. B. Hydrantenübersicht, Wuhrperimeter, Interessenz an Strassen und Wegen u. s. w., wünschen und brauchen.

Für alle diese Zwecke genügt eine Kopie vollständig, auch wenn sie nicht absolut sauber und fein ausgeführt oder gedruckt ist oder wenn sie einen Blatteinzug von 1—4 $\%$ in der einen Richtung oder in beiden Richtungen aufweist oder wenn die Marksteindistanzen und alle anderen Linien den doppelten oder

dreifachen Fehler gegenüber den Originalplänen erzeigen, wenn nur alle rechtlich wichtigen Gegenstände *bildlich richtig* dargestellt sind, also *ohne grobe Fehler*.

In solchen Punkten sollte kein Luxus getrieben werden, sonst kommt die Sache für die Arbeitgeber (Gemeinden, Kantone und Bund) zu teuer. Sind die Arbeitnehmer einige Male hereingefallen, so werden sie schon solche Belastungen auf die Arbeitgeber abwälzen. Chi comanda paga: Wer befiehlt, bezahlt — *soll bezahlen*.

Noch möchte ich ganz entschieden Stellung nehmen gegenüber den Tendenzen einzelner kantonaler Verifikatoren, die nur einen gewissen Prozentsatz der eidgenössischen Toleranzen als annehmbar bezeichnen wollen und z. B. Arbeiten, die zwar die Toleranz nirgends überschreiten, aber durchweg auf 75 % herankommen, als nicht genügend erklären wollen, wie man einmal tönen gehört hat. Dem gegenüber sollte die gesamte Geometerschaft auftreten und sagen: *Was innert der Toleranz liegt, muss als genügend anerkannt werden; etwas Gegenteiliges wäre Vertragsbruch oder Vergewaltigung.*

Ant. v. Sprecher.

Des principes des calculs de prix de revient des travaux géométriques et de leur utilisation dans les taxations des mensurations cadastrales.

Aperçu sur différents commentaires et simplifications de l'instruction fédérale.

Par R. Werffeli, Zurich.

1^o Raison d'être et but du calcul du prix de revient.

La conséquence naturelle de tout ce qui a été traité précédemment relativement à l'instruction fédérale est l'examen de tout ce qui concerne la raison d'être et le but du calcul des prix de revient des travaux géométriques.

Et si l'on veut répondre à cette question, on doit de suite distinguer entre le calcul établi par le bailleur et celui formulé par l'entrepreneur, car la raison d'être et le but du premier peuvent ne pas correspondre à la raison d'être et au but du second.